

SATZUNG

Waldorfschulverein e.V. Mannheim

Neckarauer Waldweg 131, 68199 Mannheim, Telefon 0621-12861-0, Fax 0621-128610-21
Bankkonto Sparkasse Rhein Neckar Nord Mannheim
IBAN DE086705050030156188SWIFTBIC MANSDE66XXX

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: **„Freie Waldorfschule - Waldorfschulverein“** mit dem Zusatz: „eingetragener Verein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Mannheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung der ihnen dienenden Einrichtungen wie Freier Schulen, Kindergärten und heilpädagogischer Institute.

Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Abs. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

- 2) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind jedermann zugänglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabenordnung. Er ist im Zusammenhang damit berechtigt:
 - Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitenden Körperschaft zu beschaffen;
 - seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden;
 - seine Mitarbeiter anderen Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen;
 - die ihm gehörenden Räume und Liegenschaften einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen;
 - seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 3

Die Verwendung der Einnahmen

- 1) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen. Sie erhalten im Falle eines Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Juli 1969.

§ 5

Arten und Begründung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Zielen des Vereins und in der Existenz seiner Einrichtungen etwas Berechtigtes sieht. Eltern und Erziehungsberechtigte aller Kinder, die Einrichtungen des Vereins besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Waldorfschulverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Die Höhe dieses Beitrages pro Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er beträgt wenigstens 30,00 EURO im Jahr.

- 3) Für Mitglieder, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein Studium absolvieren, wird der Jahresbeitrag ermäßigt oder erlassen.
- 4) Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen eine angemessene Ermäßigung nach billigem Ermessen gewähren.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied soll vorher von Vorstand oder Beirat mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall, wenn ihm dreimal Schriftstücke nicht mehr zugestellt werden konnten, nachdem ein an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds adressiertes Schriftstück dreimal mit dem Postvermerk „unbekannt verzogen“ zurückgekommen ist.

§ 8

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Elternrat
 - e) der Schülerrat

- 2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Berufung (Wahl) in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Elternrates und des Schülerrates.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig in den ersten neun Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies
 - a) vom Beirat oder
 - b) von einem Drittel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im „Mannheimer Morgen“. Die Veröffentlichung muss zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgt sein.
- 4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung soll zugleich bekannt gemacht werden, wo die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingesehen werden kann.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, ersatzweise vom Beirat, benannt.
- 7) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates berufen. Vor der Beschlussfassung über seinen Vorschlag hat der Beirat das für Personalfragen zuständige Organ der Lehrerschaft, den Elternrat und den bisherigen Vorstand anzuhören. Ziel des Verfahrens soll es sein, ein arbeitsfähiges Gremium zu bilden. Über den Vorschlag des Beirates wird nach einer Aussprache in einem einzigen Wahlgang abgestimmt.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Schluss der dritten Jahresmitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1), die auf seine Wahl folgt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen und dessen Mitglieder das Amt sämtlich angenommen haben.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte als Kollegialorgan; er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand bestimmt zwei seiner Mitglieder für die rechtliche Vertretung des Vereins; jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein rechtlich vertreten. Im Übrigen kann der Vorstand Sprecher bestimmen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen. Mitglieder, die im Rahmen des Vereins pädagogisch tätig sind, können ebenfalls auf diesem Wege für die restliche Amtsdauer des gewählten Vorstandes zusätzlich in den Vorstand berufen werden.

§ 11

Der Beirat

- 1) Zur Wahrnehmung der ihm von dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens sieben und höchstens vierzehn Mitgliedern bestehen soll. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung berufen.
- 2) Der Beirat wird turnusmäßig in der Jahresmitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1) des Geschäftsjahres gewählt, die im Geschäftsjahr nach der Neuwahl des Vorstandes stattfindet; die Amtszeit des bisherigen Beirates endet mit der Wahl eines neuen Beirates. Darüber hinaus bleibt der bisherige Beirat jedoch im Amt, bis mindestens sieben Mitglieder des neugewählten Beirates das Amt angenommen haben. Der Beirat kann sich im Rahmen seiner Amtsdauer durch gemeinsamen Beschluss mit dem Vorstand ergänzen.

zen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Ein vom Beirat bestimmtes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; die Teilnahme soll regelmäßig sein.

- 3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden nur mit Zustimmung des Beirates entscheiden kann. Das gleiche gilt für Investitionen im Wert von mehr als 300.000 €.
- 4) Der Vorstand kann den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat einladen; solche gemeinsamen Sitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt.
- 5) Besonders wichtige Fragen kann der Vorstand dem Beirat zu gemeinsamer Beschlussfassung vorlegen; der Ausschluss von Mitgliedern bedarf immer eines solchen gemeinsamen Beschlusses.
- 6) Ein gemeinsamer Beschluss im Sinne dieser Vorschrift kommt durch zwei miteinander übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Beirat (jeweils nach dem eigenen Beschlussverfahren geregelt) zustande.

§ 12

Der Elternrat

- 1) Der Elternrat hat die Aufgabe, das Schulleben zu begleiten, mitzugestalten und seine Wirkungen auf die Schüler und das soziale Umfeld wahrzunehmen. Die sich daraus ergebenden Fragen gibt der Elternrat an die Schule zurück.
- 2) Der Elternrat besteht aus je zwei Elternvertretern jeder Schulklasse. Diese werden von der jeweiligen Klassenelternschaft für drei Jahre entsandt. Wiederentsendung ist möglich. Jede Klasse hat eine Stimme.
- 3) Der Elternrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecherkreis für drei Jahre. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Elternvertreter.
- 5) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Angelegenheiten, die den Entscheidungsbereich anderer Schulgremien berühren, bedürfen der Abstimmung mit diesen.

§ 13

Der Schülerrat

- 1) Der Schülerrat hat die Aufgabe, die Interessen aller Schüler in allen Bereichen der Schule zu vertreten. Er ist ein Verbindungsglied zwischen der Schülerschaft und dem Kollegium und repräsentiert die Schule mitwirkend in der Schülermitverwaltung (SMV) Baden-Württembergs.
- 2) Der Schülerrat besteht aus jeweils zwei bis höchstens fünf gewählten Vertretern der Klassen 8 bis 12, die sich durch Annahme der Wahl für ein Jahr zur Teilnahme am Schülerrat verpflichten. Jede Klasse hat zwei Stimmen.
- 3) Die Schülerratsleitung wird durch die stimmberechtigten Klassenvertreter gewählt. Es können nur vier Schülerratsleiter/innen gewählt werden.
- 4) Der Schülerrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Klassenvertreter.
- 5) Der Schülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Angelegenheiten, die den Entscheidungsbereich anderer Schulgremien berühren, bedürfen der Abstimmung mit diesen.

§ 14

Einkünfte des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 15

Auflösungsbeschluss

- 1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einstimmigen Beschluss der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn nicht die Regelung gemäß Abs. 2 Platz greift.
- 2) Hat der Beirat durch Erklärung seines Sprechers der Auflösung des Vereins zugestimmt, so tritt an die Stelle des einstimmigen Beschlusses die Beschlussfassung durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 16

Das Vermögen

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sacheinlage übersteigt, an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach einem Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
- 2) An Sitzungen, die der Vorbereitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Mannheim den 31. Januar 2003

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer **VR 702**.

Durch Verfügung des Finanzamtes Mannheim Stadt vom 04.11.1968 (Az.: II/3) als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt.